

## **Begründung zur Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 22. November 2022**

### **Nachhaltigkeitscheck**

Mit der Konzentrierung der Antragsbearbeitung auf ein Schwerpunktgesundheitsamt statt 38 Gesundheitsämtern wird eine verwaltungsökonomische Bearbeitung durch in einer Behörde gebündeltes Personal und in einer Behörde gebündelte Kompetenz sichergestellt, so dass weder negative Auswirkungen auf Wohl und Zufriedenheit der antragsberechtigten selbständig tätigen Bürgerinnen und Bürger noch auf die Leistungskraft der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die in Vorleistung treten, zu erwarten sind. Die Änderung der Verordnung trägt insoweit zu einer bürgernahen und einfachen Verwaltung bei.

Die weiteren Neuregelungen tragen ebenfalls zu einer bürgernahen und einfachen Verwaltung bei.

### **Zu Artikel 1 Nummern 2 und 3**

#### **zu § 1 Absatz 3a und 4**

Mit der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. Juli 2007, in der Fassung vom 28. April 2020 (GBl. S. 229), wurde die Zuständigkeit für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Entschädigungsanträge nach §§ 56 bis 58 IfSG von den Gesundheitsämtern erstmalig – zeitlich befristet bis 1. April 2021 – auf die Regierungspräsidien übertragen. Diese Zuständigkeit der Regierungspräsidien wurde in der Folge immer wieder verlängert. Sie endet mit Ablauf des 31. Dezember 2022, vgl. § 1 Absatz 3a und 4 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. Juli 2007 (GBl. S. 361), die insoweit durch Verordnung vom 24. Juni 2022 (GBl. S. 300) geändert worden ist, wobei die Zuständigkeit für die verwaltungsmäßige Abwicklung der ab dem 1. Januar 2023 eingehenden Entschädigungsanträge nach §§ 56 bis 58 IfSG wieder an die Gesundheitsämter übertragen wurde.

In Konkretisierung dieser Zuständigkeitsübertragung wird mit der vorliegenden Änderung der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz die Zuständigkeit für landesweit ab dem 1. Januar 2023 eingehende Entschädigungsanträge nach §§ 56 ff. IfSG auf die Stadt Mannheim als Gesundheitsamt übertragen. Insoweit wird die Funktion eines Schwerpunkt-Gesundheitsamts übernommen. Die Konzentration der Bearbeitung der landesweit eingehenden Entschädigungsanträge ermöglicht eine verwaltungsökonomische Bündelung der Kompetenzen und personellen Kräfte angesichts der komplexen Antragsbearbeitung und vereinfacht die technische Anbindung.

## **Zu Artikel 1 Nummer 5**

### **zu § 1 Absatz 6a Satz 1**

Die bis einschließlich 31. Dezember 2022 befristete Zuständigkeit des Gesundheitsamts für Maßnahmen nach den §§ 16, 17, 28, 28a, 28b und 31 IfSG zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens im Rahmen des Coronavirus SARS-CoV-2 wird vorläufig und vorübergehend bis zum Ablauf des 7. April 2023 verlängert. Damit wird ein Gleichlauf mit den besonderen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 geschaffen, die gemäß § 28b IfSG in der Zeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 7. April 2023 gelten beziehungsweise angeordnet werden können.

Im Übrigen werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

## **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.